

Holheim und der GVS Holheim - Herkheim die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h herabgesetzt StVO

4. Das Zeichen 151 mit Zusatzzeichen 1000-11 in der Heuberger Straße in Dürrenzimmern wird versetzt. An der Stelle des bisherigen Zeichens 151 ist ein Zeichen 101 mit Zusatzzeichen 1007-37 (Ausfahrten) anzubringen StVO

5. Auf der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein sind am Beginn der Rampen zur Eisenbahnbrücke Zeichen 238-10 anzubringen StVO

1. Sonderstellplatz für Schwerbehinderte vor der Kneippanlage in der Lederergasse StVO

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Der nordöstlichste der drei Stellplätze vor der Kneippanlage in der Lederergasse in Nördlingen wird auf 3,50 m verbreitert und als Sonderstellplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde ausgewiesen. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 314-10 mit Zusatzzeichen 1044-10.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.01.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Auf der B 466 wird im Bereich der Einmündungen Löpsingen Süd

und Löpsingen und dazwischen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 70 km/h herabgesetzt. Die bestehenden Verkehrszeichen werden standortgleich wie folgt ersetzt:

- Zeichen 274-80 durch Zeichen 274-70

- Zeichen 278-80 durch Zeichen 278-70

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 14.01.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Auf der B 466 wird im Bereich der Einmündungen der DON 6 bei Holheim und der Gemeindeverbindungsstraße Holheim - Herkheim und dazwischen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 70 km/h herabgesetzt und auf den o.g. Bereich reduziert. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 274-70 jeweils 100 m vor den genannten Einmündungen, bzw. 278-70 danach.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 14.01.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwal-

tungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Das Zeichen 151 mit Zusatzzeichen 1000-11 in der Heuberger Straße in Dürrenzimmern gegenüber Heuberger Str. 4 wird bis ca. 50 m vor die Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Dürrenzimmern - Maihingen versetzt. An der Stelle des bisherigen Zeichens 151 ist ein Zeichen 101 mit Zusatzzeichen 1007-37 (Ausfahrten) anzubringen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 14.01.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Auf der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein sind am Beginn der Rampen zur Eisenbahnbrücke Zeichen 238-10 anzubringen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 14.01.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 2 – 21. Januar 2022

1. Sonderstellplatz für Schwerbehinderte vor der Kneippanlage in der Lederergasse StVO

2. Auf der B 466 wird im Einmündungsbereich Löpsingen die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h herabgesetzt StVO

3. Auf der B 466 wird im Einmündungsbereich der DON 6 bei